

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilthen
(Feuerwehr-Kostensatzung)**

Auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), der § 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 04. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) sowie § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Stadtrat der Stadt Wilthen in öffentlicher Sitzung vom 18.11.2025 diese Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Erhebung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr
- § 4 Berechnung des Kostensatzes
- § 5 Kostenschuldner
- § 6 Entstehung und Fälligkeit
- § 7 Datenverarbeitung
- § 8 Inkrafttreten

Anlage:

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

Allgemeine Bestimmungen

Wenn in dieser Satzung für Personen oder Amtsbezeichnungen die männliche Form gewählt wird, so ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschieht ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

§ 1 - Begriffsbestimmungen

- (1) Kosten im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) sind:

§ 4 - Berechnung des Kostensatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr erhoben. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand, Art und Umfang des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge sowie des Materials erhoben. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte. Die Höhe der Kostensätze für Fahrzeuge unterliegen einer landeseinheitlichen Festlegung gemäß Anlage 5 zu § 20 SächsFwVO.
- (2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der geltenden Alarm- und Ausrückeordnung. Kostenersatz wird nur in dem Umfang gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal oder Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, kann auch für nicht eingesetztes Personal und Gerät Kostenersatz verlangt werden.
- (3) Für Leistungen der Feuerwehr, die nicht in den § 22 und § 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- (4) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet, maßgebend hierbei ist die Dokumentation des Brand- und Hilfeleistungsberichtes der Feuerwehr.
- (5) Abweichend von Abs. 4 beinhaltet der Zeitansatz bei Brandverhütungsschauen der Feuerwehr oder sonstigen kostenpflichtigen Tätigkeiten des vorbeugenden Brandschutzes die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit sowie die Hin- und Rückfahrtzeit für Ortsbegehungen. Die Abrechnung erfolgt hier pro angefangene 15 Minuten.
- (6) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 1 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u.a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Feuerwehr der Stadt Wilthen vorgehalten werden.
- (7) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Einsätzen verbrauchten Materialien, werden die jeweiligen Sachkosten einschließlich eventueller Entsorgungskosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v. H. berechnet.
- (8) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar oder gehen verloren, so können die Kosten für den Zeitwert dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden, soweit diesen ein Verschulden trifft.
- (9) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden, Berufs- und Werksfeuerwehren oder durch die feuerwehrtechnischen Zentren des

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrkostensatzung) der Stadt Wilthen vom 20.05.1998 mit 1. Änderung vom 20.09.2006 außer Kraft.

Wilthen, 20.11.2025


Michael Herfort
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 (2) wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 1. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 2. Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Wilthen, 20.11.2025


Michael Herfort
Bürgermeister

